



Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haimhausen (Hebesatzsatzung)

vom 26.02.2016

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 340 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| Haushaltsjahr 2016 und Folgejahre | 320 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haimhausen, 26.02.2016

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 25.02.2016 beschlossene Satzung wurde am 26.02.2016 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.02.2016 angebracht und am 14.03.2016 wieder entfernt.

Haimhausen, 15.03.2016

Haslbeck